

und bei vernachlässigter Ableitung so viele Tausend Joch Landes in Sumpf übergegangen sind. Die Zergliederung derselben und die offiziöse Auflage, daß jeder den ihm zugewiesenen Anteil durch zureichende Gräben gleich vom Anfange neben der Straße gegen den Rhein zu trocken lege und in einer Frist von 3 Jahren bei Verlust des Grundes kultivieren müsse, wird alle Einwürfe und Bedenklichkeiten beheben, die Untertanen nahrungsfähig machen, sie sofort aus dem Kummer der drückenden Not reißen, welche

5.

auch daher meistens erwachsen ist, daß vor Erlassung des leztthinigen Verbots jedermann ohne einen Titulum Mensae oder der Nahrungsfähigkeit auszuweisen, in Ehestand treten durfte. Da der Untertan kein Gewerbe erlernt, wenige Klaster Landes nicht zureichen, eine Familie ohne Betrieb einer Profession zu ernähren, so mußte notwendig dessen namenlose Dürftigkeit erwachsen; dieser wird die Grundvereinigung, die Verteilung der Gemeinheiten, derselben Untrennbarkeit von Häusern, dann die Verhaltung des Untertans zur Gewerbbetreibung, vorzunderlich der Spinnen-Weberei, der Bleichen, wozu das Lokale und die dortigen Produkte die Einladung geben, auf die sicherste Weise vorbeugen. Sie werden dahin zu wirken haben, daß jedes Familienhaupt die Söhne zur Erlernung der notwendigsten Professionen widme. . . . Wenn dann

6.

eine zureichende Anzahl der nötigsten Professionisten gezüchtet sein wird, so wird die Statuierung der zur Ordnung führenden Zunft-Generalien zur Notwendigkeit, die Sie seinerzeit in Vortrag zu bringen haben werden.

7.

Noch immer hängt der Untertan durch Feierung zu vieler Tage dem Müßiggang zu sehr an — Tage, die dem nötigen Erwerb entzogen werden, daher so nachteiligen Einfluß auf die Nahrungsfähigkeit nehmen, auf deren Abstellung oder Verminderung angetragen werden muß.

10.

Da bisher in der Verwaltung der Kirchenkapitalien oberamtlicherseits kein Einfluß genommen worden, die Verwaltung derselben aber der Oberaufsicht der Staatsverwaltung untersteht, so haben Sie zu verfügen, daß die jährlichen Rechnungen dem Oberamte zur Revision und Genehmigung unterlegt werden, wobei auf den treuen und richtigen Verrait aller Empfänge, auf Verminderung der Ausgaben und Passierung der höchstnötigen, endlich Sicherstellung der Kapitalien gesehen werden muß.

11.

Bestund unter anderm bisher auch dieser Gebrauch, daß an Gerichtstagen die Landammänner zu den gerichtlichen Verhandlungen